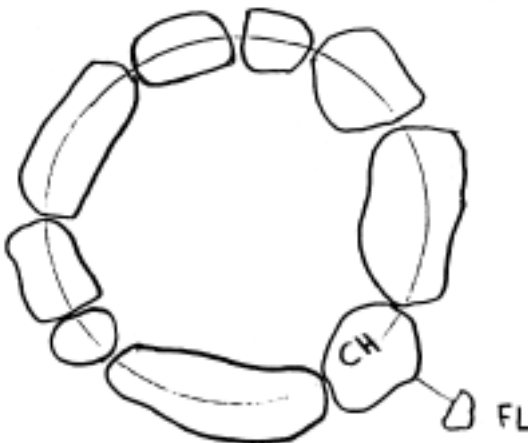


In einer individualistisch strukturierten Staatenwelt, wo bilateral einmal mit diesem Staat, einmal mit jenem Staat, einzelne Verträge für bestimmte Güter abgeschlossen werden, war die besondere Vertretungsregelung gemäss Art. 8 Abs. 2 des Zollvertrages, ohne dass Liechtenstein als eigener Vertragspartner aufscheint, relativ harmlos. Das sollte sich – nach dem Zweiten Weltkrieg – in einer Zeit der multilateralen und supranationalen Integration grundlegend ändern, in der sich die Staaten einer ganzen Region zusammenschliessen und gemeinsame Gremien bilden, in denen alle Staaten versammelt sind. Ich darf vielleicht das Phänomen, vereinfachend die supranationale Einigung miteinbeziehend, vorläufig als «multilaterale» Integration bezeichnen. Was hat die multilaterale Integration verändert?

Wenn eine Region wie die westeuropäische sich vertraglich zusammenschliesst und sich alles, was sich Staat nennt, um einen Tisch versammelt, dann wird es auf die Dauer und mit zunehmender Integration für einen kleinen Staat wie Liechtenstein fatal, zwar gerade noch in den Markt einbezogen, aber nicht zum Tisch zugelassen zu sein und keine Stimme zu haben unter denen, die sich Staaten nennen.



Die skizzierte «Tischrunde» der Staaten zeigt als sei da kein Zwischenraum, kein freier Platz mehr. Das würde bedeuten, dass wir zwar im Markt drin, aber als Staat nicht in den Saal vorgelassen sind, wo alle anderen zusammensitzen.